

Abfindungen aus Deutschland

Informationen für Grenzgänger*innen, die
in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

1. In Deutschland besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Abfindungen

Einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung durch den Arbeitgeber gibt es in Deutschland nicht. Der Arbeitgeber kann Ihnen eine Abfindung anbieten, muss dies aber nicht. Häufig wird in arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutz-Verfahren eine Abfindung im Rahmen einer Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in vereinbart. Sie beträgt dann in der Regel ein halbes Bruttoentgelt pro Beschäftigungsjahr, kann aber – je nach Prozessaussichten – auch höher oder niedriger sein.

Sonderregelung: Nach § 1a Kündigungsschutzgesetz (KSchG)¹ kann der Arbeitgeber dem/der Arbeitnehmer*in bei Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung eine Abfindung anbieten und gleichzeitig zur Bedingung machen, dass der/die Arbeitnehmer*in die dreiwöchige Klagefrist verstreichen lässt. Nach § 1a Abs. 2 KSchG beträgt die Höhe der Abfindung 0,5 Brutto-Monatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten ist auf ein volles Jahr aufzurunden.

Abfindungen können auch im Rahmen von Sozialplänen vereinbart werden.

2. Wo müssen Grenzgänger*innen ihre Abfindungen versteuern?

Die Besteuerung von Grenzgänger*innen ist geregelt im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (DBA Deutschland-Frankreich) vom Juli 1959, das zuletzt durch das Zusatzabkommen vom 31.03.2015 geändert wurde.² Art. 13 Abs. 1 des DBA Deutschland-Frankreich sieht vor, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – vorbehaltlich der Vorschriften der nachfolgenden Absätze des Art. 13 – nur in dem Staat besteuert werden können, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Laut Art. 13 Abs. 5 des DBA Deutschland-Frankreich können die Arbeitseinkünfte von Grenzgänger*innen jedoch nur in ihrem Wohnstaat besteuert werden. Voraussetzungen dafür sind, dass sie in den definierten Grenzzonen³ wohnen und arbeiten und außerdem grundsätzlich täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Es war immer wieder streitig, ob diese Grenzgänger*innen-Regelung auch für eine Abfindung gilt, die Grenzgänger*innen aus Frankreich aufgrund der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Deutschland erhalten. Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28.12.2021 zu Zweifelsfragen beim deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA Frankreich)⁴ führt unter Punkt 1.3.1 „Abfindungen“ aus, dass Entschädigungen für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in Deutschland nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d Einkommensteuergesetz (EStG)⁵ Einkünfte sind, die der (beschränkten) Einkommensteuerpflicht in Deutschland unterliegen, sofern die Einkünfte für die zuvor ausgeübte Tätigkeit dem Grunde nach der unbeschränkten oder beschränkten deutschen Steuerpflicht unterlegen haben. Das Besteuerungsrecht Deutschlands wird jedoch durch das DBA Deutschland-Frankreich eingeschränkt: Abfindungen, die anlässlich der Be-

¹ Kündigungsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/kschg/>

² Eine konsolidierte Fassung des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens finden Sie hier: <https://www.bijus.eu/?p=10250>

³ Eine Liste der Grenzzonen finden Sie hier: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales Steuerrecht/Staatenbezogene Informationen/Laender_A_Z/Frankreich/2021-11-16-Grenzgebiet-Art-13-Abs-5-DBA-Frankreich.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ Siehe BMF-Schreiben vom 28.12.2021 zu „Zweifelsfragen bei der steuerlichen Behandlung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, insbesondere von Grenzgängern, ...“ beim deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA Frankreich): https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales Steuerrecht/Staatenbezogene Informationen/Laender_A_Z/Frankreich/2021-12-28-DBA-Frankreich-zweifelsfragen-bei-der-steuerlichen-behandlung-der-einkuenfte.html

⁵ Einkommensteuergesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

endigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, sind dem Staat zuzuordnen, dem das Besteuerungsrecht für die aktive Tätigkeit zustand. Wenn in mindestens einem Jahr die Grenzgänger*innen-Eigenschaft nicht gegeben war, muss die Besteuerung der Abfindung zwischen dem Tätigkeitsstaat und dem Ansässigkeitsstaat aufgeteilt werden.⁶ Mittlerweile hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Sichtweise durch sein Urteil vom 01.08.2024 im Verfahren VI R 52/20 bestätigt.⁷

3. Die Besteuerung von Abfindungen in Deutschland

Abfindungszahlungen gelten in Deutschland als außerordentliche Einkünfte und unterliegen der Einkommensteuer.⁸ Da die außerordentlichen Einkünfte oft zusätzlich zu den regulären Einkünften anfallen, kann dies zu einer deutlich höheren Steuerbelastung führen.

Die sogenannte Fünftel-Regelung verteilt die Steuerprogression auf 5 fiktive Jahre: Dazu wird die Abfindungszahlung rechnerisch durch 5 geteilt, die Steuer auf dieses Fünftel – abhängig von den weiteren Einkünften – berechnet und anschließend der fünffache Betrag als Einkommensteuer für die Abfindung festgelegt. Im Endergebnis führt dies zu einer geringeren Steuerbelastung.

Bis Ende 2024 musste der Arbeitgeber die Fünftel-Regelung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Seit dem 01.01.2025 führt der Arbeitgeber die volle Lohnsteuer auf die Abfindung ab, ohne die Vergünstigung der Fünftel-Regelung anzuwenden. Arbeitnehmer*innen wird also zunächst eine geringere Nettoabfindung ausgezahlt. Das Finanzamt prüft dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung, ob die Fünftel-Regelung greift, und erstattet gegebenenfalls zu viel gezahlte Steuern zurück.

4. Die Besteuerung von Abfindungen in Frankreich

In Frankreich regelt das Allgemeine Steuergesetzbuch, der *Code général des impôts (CGI)*, Art. 80 *duodecies*, die Besteuerung von Abfindungen:⁹ grundsätzlich stellt **jede Abfindung, die anlässlich der Beendigung des Arbeitsvertrags gezahlt wird, ein steuerpflichtiges Einkommen** dar.

Gemäß *Artikel 80 duodecies 3° des CGI* ist der Teil der Abfindungszahlung steuerfrei, der den höchsten der folgenden drei Beträge nicht übersteigt:

- das Zweifache des Bruttojahresverdiensts, das in den zwölf Monaten vor der Entlassung bezogen wurde, bis zu einer Obergrenze von 288.360 € für Abfindungen, die im Jahr 2026 gezahlt werden (das Sechsfache der jährlichen Obergrenze der französischen Sozialversicherung);
- 50 % der erhaltenen Abfindung bis zu einer Obergrenze von 288.360 € im Jahr 2026;
- der Betrag der gesetzlichen oder tariflichen Abfindung (sofern diese günstiger ist als die gesetzliche Abfindung).

Der darüber liegende Teil der Abfindung ist steuerpflichtig.

Abfindungen, die im Rahmen eines Sozialplans (Plan zur Sicherung von Arbeitsplätzen *plan de sauvegarde de l'emploi*, kurz: PSE) gezahlt werden, sind vollständig steuerfrei.

⁶ Einzelheiten dazu unter Rz.233 des BMF-Schreibens vom 3.5.2018 (BStBl. I, S.643):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2018-05-03-steuerliche-behandlung-arbeitslohn-doppelbesteuerungsabkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁷ Siehe: <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202410180/>

Die Revision des Urteils vom Finanzgericht Baden-Württemberg am 11. Februar 2020 (6 K 1055/18) war beim BFH unter dem Az. I R 30/20 anhängig. Der I. Senat des BFH hatte das Verfahren Anfang 2024 an den VI. Senat abgegeben und wurde dort unter dem Az. VI R 52/20 geführt.

⁸ Siehe hierzu und zum Folgenden § 24 und § 34 Einkommensteuergesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

⁹ Siehe hierzu und zum Folgenden Allgemeines Steuergesetzbuch „*Code général des impôts (CGI)*“, Art. 80 *duodecies*“:

https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000051200373 ; weitere Informationen:

<https://www.impots.gouv.fr/particulier/questions/jai-percu-des-indemnites-lors-de-la-rupture-de-mon-contrat-de-travail-que-je-dois-payer> und <https://www.service-public.gouv.fr/particuliers/vosdroits/F408>